

4. Verkehrsbelastung und Infrastruktur

Variante 1: Behinderung der medizinischen Notfallversorgung

Die geplanten Erweiterungen des Steinbruchs und der damit verbundene Schwerlastverkehr können zu wiederholten Sperrungen der Hauptverkehrswege führen. Dies gefährdet die medizinische Notfallversorgung in den umliegenden Dörfern. Laut § 13 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) der Bundesländer muss eine schnelle Erreichbarkeit von Notfallpatienten gewährleistet sein. Eine Blockade durch Baustellenverkehr oder Straßensperrungen steht in direktem Widerspruch zu diesen Vorgaben.

Variante 2: Überlastung der lokalen Straßeninfrastruktur

Die zusätzlichen Lkw-Transporte durch den Betrieb des erweiterten Steinbruchs führen zu einer erheblichen Belastung der bestehenden Straßeninfrastruktur. Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Verkehrswege so zu planen, dass ein sicherer und flüssiger Verkehr gewährleistet ist. Diese Vorgabe wird durch das Vorhaben untergraben, da die vorhandenen Straßen nicht für ein solches Verkehrsaufkommen ausgelegt sind.

Variante 3: Erhöhtes Unfallrisiko durch Schwerlastverkehr

Die Zunahme von Schwerlastverkehr durch den Transport von Abbaumaterial erhöht das Unfallrisiko auf den engen und schlecht ausgebauten Straßen der Region. Besonders gefährdet sind Radfahrer, Fußgänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Laut § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist jede Verkehrsteilnahme so zu gestalten, dass niemand gefährdet wird. Dieses Grundprinzip wird durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Variante 4: Einschränkung der Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen

Sperrungen und Verkehrsbehinderungen durch den Steinbruchbetrieb können die Erreichbarkeit von Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen in den umliegenden Dörfern einschränken. Dies widerspricht dem Recht auf eine ungestörte und gleichberechtigte Nutzung öffentlicher Infrastruktur gemäß Art. 3 Grundgesetz (GG).

Variante 5: Eingeschränkte Notfalllogistik im Katastrophenfall

Im Falle von Katastrophen wie Bränden oder Unfällen in den betroffenen Gebieten könnte der durch Baustellenfahrzeuge überlastete Verkehr die Rettungslogistik massiv behindern. Laut § 6 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz der Länder müssen Verkehrswege im Ernstfall frei zugänglich sein. Die Steinbrucherweiterung würde diese Pflicht gefährden.

Variante 6: Wirtschaftliche Nachteile durch Verkehrsstörungen

Straßensperrungen und Baustellenverkehr beeinträchtigen nicht nur den privaten Verkehr, sondern auch landwirtschaftliche und regionale Wirtschaftsaktivitäten. Gemäß § 50 Baugesetzbuch (BauGB) sind Eingriffe in die Infrastruktur so zu gestalten, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Region nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Das Vorhaben verfehlt diese Zielsetzung.

Variante 7: Lärm- und Schadstoffbelastung durch erhöhten Verkehr

Der zusätzliche Schwerlastverkehr verursacht erhebliche Lärmemissionen und Schadstoffbelastungen in den betroffenen Dörfern. Diese Belastungen stehen im Widerspruch zu den Grenzwerten der TA Lärm und der 39. BImSchV, die zum Schutz der Anwohner und der Umwelt dienen. Die geplante Erweiterung ignoriert diese Schutzregelungen.

Variante 8: Beeinträchtigung des ÖPNV und Pendlerverkehrs

Der erhöhte Verkehr durch Baustellenfahrzeuge kann den öffentlichen Nahverkehr und den Pendlerverkehr stark beeinträchtigen. Besonders Schüler und Arbeitnehmer sind auf einen reibungslosen Verkehrsfluss angewiesen. Laut § 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel sicherzustellen, was durch das Vorhaben gefährdet wird.

Variante 9: Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Straßenschäden

Die erhebliche Belastung der Straßen durch den Steinbruchverkehr führt langfristig zu Straßenschäden wie Schlaglöchern und beschädigten Banketten. Solche Schäden erhöhen das Risiko für Verkehrsunfälle. Gemäß § 7 FStrG sind die Verkehrswege in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, was bei einer Überbelastung nicht mehr gewährleistet ist.

Variante 10: Soziale Isolation durch Verkehrsbehinderungen

Wiederholte Straßensperrungen und Verkehrsprobleme können die Dörfer rund um den Steinbruch isolieren und ihre Anbindung an die umliegenden Städte erheblich beeinträchtigen. Dies widerspricht dem Ziel der Daseinsvorsorge, wie sie im Raumordnungsgesetz (ROG) vorgeschrieben ist, und gefährdet die soziale und wirtschaftliche Stabilität der Region.